

Beitragsordnung der Kunstturnvereinigung Fulda e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr. Weitere Gebühren und deren Höhe werden durch den Vorstand festgelegt.

2. Beitragszahlungen

Die Beiträge sind halb- oder ganzjährig im Voraus, möglichst durch Bankeinzug zu entrichten.

Die Beiträge werden als SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins (DE36ZZZ00000217668) und der Mandatsreferenznummer des Mitgliedes jeweils am ersten Bankarbeitstag der Monate März und September abgebucht.

Bei Erstellung einer Zahlungserinnerung oder einer Mahnung sowie bei einer Lastschriftrückgabe wird eine Gebühr erhoben.

Tritt ein Mitglied innerhalb eines laufenden Monats ein, wird der Beitrag für den gesamten Monat fällig.

Änderungen von Abteilungszugehörigkeit und Mitgliedsstatus sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen, da sich daraus der jeweils aktuelle Beitrag ergibt. Rückwirkende Beitragserstattungen sind nicht möglich.

3. Beitragskonto des Vereins

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf das Konto der Sparkasse Fulda, IBAN: DE 91 5305 0180 0000 0824 75, BIC: HELADEF1FDS. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

4. Beiträge

Passive Mitglieder	jährlich	48,00 Euro fällig am 1. Bankarbeitstag im März
Ermäßigung für Schüler und Studenten passiv	jährlich	24,00 Euro fällig am 1. Bankarbeitstag im März
Aktive Mitglieder	monatlich	15,00 Euro fällig halbjährlich am 1. Bankarbeitstag im März und September

5. Gebühren

Mahnung	5,00 Euro
Rechnungsstellung bei Barzahlung	5,00 Euro
Lastschriftrückgaben	5,00 Euro

6. Beitragsbefreiung

- a) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit sind:
- Ehrenmitglieder
 - Übungsleiter, die ausschließlich Ihrer Übungsleitertätigkeit nachkommen und nicht selbst Sport im Verein betreiben
- b) Eine Beitragsbefreiung oder Beitragsherabsetzung ist frühestens ab dem nachfolgenden Monat nach Antragstellung möglich.
- c) Beim Vorstand kann eine Beitragsbefreiung bei ruhender Mitgliedschaft (z.B. Auslandsaufenthalt mit entsprechendem Nachweis) beantragt werden.

7. Kündigung

Der Vereinsaustritt ist zum 30.06. und zum 31.12. mit einer Frist von 4 Wochen möglich. ER muss in schriftlicher Form einem Vorstandsmitglied angezeigt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht. In begründeten Fällen kann eine Austrittserklärung, die ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember abgegeben wurde, vom Vorstand anerkannt werden.

8. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.01.2019.

Der Vorstand